



Feuerwehrreglement der Gemeinde Strengelbach

Der Gemeinderat Strengelbach, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1991, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verhältnis
Feuerwehr
Gemeinderat

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt.

§ 2

Funktions- und
Berufsbezeich-
nungen

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt spätestens im vierten Quartal des Vorjahres.

§ 4

Freiwilliger
Feuerwehr-
dienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der Bezirksarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehrkommission

- ¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:
- a) Feuerwehrkommandant
 - b) ein Mitglied des Gemeinderates
 - c) Vice-Kommandant
 - d) ein bis drei Mitglieder (z.B. Aktuar, Materialwart, Offiziere, Vertreter der Mannschaft
 - e) Chef ZSO
- ² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten selbst.

D. Löscheinrichtungen

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügend oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 8

Ausrüstung

- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.
- ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 9

Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- ³ Die Ernennung von Chargierten erfolgt durch den Gemeinderat auf

Antrag der Feuerwehrkommission.

§ 10

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Programm aufzustellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Die Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - ⁴ Die Soldauszahlung erfolgt gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission.

§ 11

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

G. Kontrollwesen

§ 12

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
 - ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 13

- Dienstbüchlein
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebenen Dienstbüchlein eingetragen.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 14

- Kommando-
wechsel
- Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

H. Versicherung

§ 15

Versicherung
der Feuerwehr-
leute und ihren
Privatfahrzeu-
gen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Uebungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

³ Die Gemeinde schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

I. Ordnungsbussen

§ 16

Bussen

Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

K. Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
heriges Recht

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 20. Oktober 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

4802 Strengelbach, 1. Dezember 1997

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Edy Mertl

Hanspeter Tüscher

Genehmigt durch das Aarg. Versicherungsamt
Aarau, den

Der Direktor

Dr. Eichenberger